



Schnarrenberger Damenporträt
(Aus d. Ausst. »Herbst 1920«, Hans Goltz)

wurde die Mappe mit dem Bemerken freigegeben: »Wir kennen uns halt selbst nicht aus, weil jeden Tag etwas anderes bestimmt wird.« Auf alle Fälle muß jeder Antrag nach Leipzig geschickt werden, und die dort rein buchhändlerisch geschulte Zentralbehörde entscheidet in feierlicher Geste, ob eine Plastik von Lehmbruck oder Archipenko den von mir geforderten Preis im Ausland haben darf oder ob ein Gemälde von Franz Marc nicht zu niedrig bewertet ist. Diese Komödie ist so lächerlich, daß sie im Interesse des Ansehens des vorgesetzten Ministeriums allein schon schleunigst vom Spielplan abgesetzt werden muß.

Es ist mir mit vielen Mühen durch meine kleine Zeitschrift »Der Ararat« gelungen, im Ausland, besonders in Skandinavien, das Interesse an der jungen deutschen Kunst zu erwecken. Der Schwede oder Norweger, welcher in meiner Zeitschrift z. B. die Abbildung einer Lithographie von Davringhausen findet, hat diesen Namen sicherlich noch nie gehört. Die Abbildung lockt ihn aber. Er denkt sich, bei dem Preis von Mk. 90.— umgerechnet in Kronen riskiere er ja nichts und bestellt das Blatt. Er zahlt auch schließlich die 20% Aufgeld, die ich gewöhnlich bei Auslandsverkäufen auf den deutschen Preis erhebe. Es fällt ihm

für Graphik nötigen Fachkenntnisse besitzt, hat das Recht mir zuzumuten, gegen derartig törichte Auffassungen anzukämpfen. Erst als ich durch meinen Lehrling sie belehren ließ, was man unter Originalgraphik zu verstehen hat,

aber absolut nicht ein, einen Valutaaufschlag zu bezahlen, sondern er erklärt mich glatt für verrückt (derartige Briefe liegen vor), wenn ich einen unbekanntem Künstler mit einem solchen Aufschlag belastet im Ausland einführen will. Und der Mann hat unbedingt recht. Denn unser Inlandspreis von Kunstwerken ist ja durch die wahnwitzige Teuerung dem Weltmarktpreis bereits angepaßt.

Die Unterscheidung des Gesetzes zwischen Verkäufen an das Ausland, welche brieflich und zwischen solchen, welche persönlich erfolgen, ist kindlich. Bei einem persönlichen Kauf braucht ja der Ausländer nur von seinem Wohnsitz aus diesen schriftlich zu wiederholen und dem Gesetz ist genügt.

Es ist also zu verlangen, daß die Ausfuhr von Werken lebender Künstler bis 50 Jahre nach ihrem Tode von jeder Steuer und jeder Beschränkung befreit sind.

Nach den mir gewordenen Mitteilungen scheint das Auswärtige Amt großen Wert darauf zu legen, im Auslande bald mit Ausstellungen deutscher Kunst hervorzutreten. Ein Beispiel, mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung dieses Wunsches von derselben Regierung belastet ist: Ich habe mit einem bekannten französischen Kunstschriftsteller, ein Abkommen getroffen, den Maler Paul Klee im März 1921 in einer bekannten großen Pariser Galerie in umfassender Ausstellung zu zeigen, um damit weiteren

deutschen Ausstellungen der jungen Kunst den Weg zu ebnen. Die Verkaufspreise wurden in Francs vereinbart. Als Gegenleistung soll auch ich einige jüngere französische Künstler in meinen Räumen zeigen. Nach den Einfuhrbestimmungen muß ich mich aber verpflichten, innerhalb von sechs Monaten Kunstgegenstände im Werte des Verkauften (klar ist auch diese Bestimmung noch nicht) wieder auszuführen. Das ist nun in der Regel auch nicht unmöglich, wenn auch nicht gerade auf Befehl innerhalb dieser kurzen Frist, denn die Verkaufsmöglichkeiten richten sich nicht nach Paragraphen. Ich stehe nun aber vor einem reizenden Mühlespiel, denn die Ausfuhr wird mir ja durch dieselbe Behörde, welche mir obige Verpflichtung auferlegt, so erschwert, daß sie fast unmöglich gemacht ist. Ich freue mich heute schon riesig auf den Kampf,



W. Kniebe Männlicher Akt
(Aus der Ausstellung »Herbst 1920«, Hans Goltz)